

Arbeiterzeitung

14.11

Warum zwei Gesetze geschaffen werden.

Es sind zwei Gesetze vorgelegt worden, und das hat seinen Grund im staatsrechtlichen Dualismus. So wie die Löhnung für die Soldaten aus den gemeinsamen Mitteln der beiden Staaten Oesterreich und Ungarn gezahlt wird, sollten naturgemäß auch die Pensionen aus diesen gemeinsamen Mitteln bestritten werden. Doch in Ungarn hat man kein allgemeines Wahlrecht. Dort entschloß man sich wohl, die Offizierspensionen im Vergleich zu den anderen Pensionen verhältnismäßig hoch zu stellen, aber das Rad, das nicht offiziersfähig ist, wollte man auch für die Zukunft nur mit einem Betiel abfinden. Derart aber, wie es sich das ungarische Grafenparlament gestatten zu können glaubt, das das österreichische mit den Kriegskruppen, den Kriegswitwen und Kriegswaisen nicht umspringen, und das mußte auch die Regierung. Deshalb kamen die beiden Regierungen, trotzdem sie über die Sache vier Jahre verhandelten, zu folgendem Ausweg: Die in beiden Staaten gleichlautenden Gesetze sollen nur das wenige geben, das auch die ungarische Regierung zugestimmt. Was den österreichischen Staatsbürgern mehr gegeben werden muß, soll in einem besonderen österreichischen Gesetz bestimmt werden. So wurde ein Militärversorgungsgesetz vorgelegt, das für Oesterreich und auch für Ungarn zu gelten hat, und ein besonderes österreichisches Gesetz über Zusatzrenten; und dieses österreichische Gesetz bestimmt, was der Invalide, die Witwen und Waisen zu bekommen haben. Das gemeinsame Gesetz ist also nebensächlich. Wohl hat auch Ungarn in einem ungarischen Gesetz Zusatzrenten geschaffen — dort sind beide Gesetze schon beschlossen —, aber dieses Zusatzgesetz ist ebenfalls echt betyrisch. Die österreichische Regierung kennzeichnet es mit folgenden Worten: „Betrachtet sind nur Personen von einer gewissen gesellschaftlichen Stellung, wie Magisten, Einjährig-Freiwillige, Angehörige der Intelligenz und führenden Klasse“ (auch die österreichische Regierung setzt diese freien Worte in Klammern), dagegen nicht die Arbeiter auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft, desgleichen nicht die Unternehmer und Beamten, die nicht eine bestimmte Schulbildung und leitende Stellung nachweisen können.“

Was sollen die Invaliden bekommen?

Da das entscheidende Gesetz, das über die österreichischen Zusatzrenten, in Beziehung zu dem anderen steht, das Militärversorgungsgesetz heißt, sind die Anordnungen sehr verwickelt. Das Wesentliche ist folgendes:

Sämtliche Pensionen stehen, wie es der Antrag Starck forderte, im Verhältnis zum früheren Zivilverdienst des Invaliden oder Verstorbenen und im Verhältnis zu seiner Einbuße an Erwerbssfähigkeit. Demzufolge werden sich die Pensionen der Offiziere von denen der anderen Soldaten nicht so sehr unterscheiden, als es früher der Fall war und als die Löhnungen voneinander abwichen.

Aber während der Antrag Starck 75 Prozent des Arbeitsverdienstes zur Grundlage der Pension macht, indem er die 75 Prozent bei voller Arbeitsunfähigkeit gewährt, will die Regierung den ganz Arbeitsunfähigen in manchen Fällen 100 Prozent, in den meisten aber viel weniger geben und bis 60 Prozent herabgehen.

Der größte Unterschied ist aber der, daß der Antrag Starck nicht den Verdienst zur Grundlage nimmt, den der Soldat vor seiner Einrückung gehabt hat, als noch die Lebensmittelpreise billig waren, sondern naturgemäß den Verdienst, den er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in seinem Beruf gehabt hätte. Das ist auch selbstverständlich; der aktive Offizier und seine Hinterbliebenen bekommen ja auch die Pension auf Grund des Kriegseinkommens — und das Kriegseinkommen des aktiven Offiziers ist schon infolge der vielen Beförderungen, viel höher als das Friedens Einkommen. Selbst wenn man annimmt, daß im künftigen Frieden die Preise erheblich niedriger sein werden als jetzt — an die Preise vor dem Kriege werden sie nicht entfernt heranreichen, und der Antrag Starck hat auch nur deshalb 75 Prozent angenommen und nicht, wie es sich gebühren würde, 100 Prozent, weil er eben damit rechnet, daß nach den Löhnen der Kriegszeit gemessen, der Mensch im Frieden mit 75 Prozent des Kriegsverdienstes sich leben können. Und auch der zum vollen Krüppel Beschlagene muß leben können. In dem Entwurf wird aber als Grundlage der Pension der Verdienst genommen, den der Mann im letzten Jahre vor dem Kriege, also von 1913 auf 1914, gehabt hat, und bei denjenigen, die als aktive Soldaten von 1911 bis 1913 eingerückt sind, gar der Verdienst zur Zeit ihrer Einrückung, als sie noch ganz junge Menschen waren. Wenn es der Soldat oder seine Hinterbliebenen wollen, weil sie es für günstiger finden, so ist auch der Durchschnittsverdienst der drei letzten Jahre vor dem Kriege zur Grundlage zu nehmen.

Die Grenze von 5000 Kronen übernimmt das Gesetz aus dem Antrag Starck. Aber es ist etwas anderes, ob man diese 5000 Kronen als Grenze nimmt und 75 Prozent gewährt, also 3750 Kronen jährlich, mithin 312 Kronen monatlich, oder, wie es die Regierung tut, nur 250 Kronen. Dieser Betrag für einen gänzlich Arbeitsunfähigen, der im Frieden 5000 Kronen oder mehr jährlich verdient hat, ist durchaus unzureichend.

Nach der Regierungsvorlage soll also das Verhältnis, in dem die Invalidenpension zum Friedensverdienst steht, so abgestuft werden, daß diejenigen, die bis 84 Kronen monatlich verdienten, bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit wohl bis 84 Kronen als Invalidenpension bekommen, diejenigen, die mehr verdienten, aber nicht den vollen Verdienst.

Ist der Invalide aber zum Teil arbeitsfähig, so verringert sich nach der Vorlage die Pension folgendermaßen: Hat er bis zu 20 Prozent Arbeitsfähigkeit eingebüßt, so bekommt er gar nichts, hat er von 20 bis 50 Prozent eingebüßt, so bekommt er ein Drittel der Pension des gänzlich Arbeitsunfähigen. Bei der Einbuße 51 bis 75 Prozent, so bekommt er die Hälfte der Pension des Vollinvaliden, ist sie 76 bis 100 Prozent, aber ist er noch nicht zu jedem regelmäßigen Erwerb unfähig, so bekommt er zwei Drittel.

Die Abstufung danach, um wieviel die volle Pension, die als „aurechenbares Arbeitseinkommen“ erklärt wird,

weniger als der volle Friedensverdienst ist, wird in einer riesenlangen Tabelle, die nicht weniger als 78 Stufen enthält, durchgeführt. Wir können die ganze Tabelle nicht abdrucken, sondern nur einige Zahlen anführen.

Es ergeben sich folgende Beträge für den Monat:

Friedensverdienst	Pension bei Einbuße an Arbeitsfähigkeit von			Einkommen
	20 bis 50 Prozent	75 Prozent	100 Prozent	
84—	28—	42—	56—	84—
100—	30-67	46—	61-33	92—
150—	40-67	62—	81-33	122—
200—	48-67	78—	97-33	146—
250—	56-67	85—	113-33	170—
300—	63-67	97—	129-33	194—
350—	72-67	109—	145-33	218—
400—	80-67	121—	161-33	242—
416— oder mehr	83-33	125—	166-67	250—

Diejenigen, die als Soldaten invalid wurden, bevor sie die Ausbildung in ihrem Zivilberuf vollendet hatten, also diejenigen, die bei der Einrückung gerade ihre Lehrzeit beendet hatten und noch nicht 84 Kronen monatlich verdient hatten; ferner diejenigen, die knapp vor der Einrückung die Schule verlassen hatten und nicht mindestens Lehrlinge geworden sind, bekommen bei voller Invalidität so viel, als sie verdient haben, bei geringerer ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel, mindestens bekommen sie bei voller Invalidität 50 Kronen monatlich, bei geringerer 16-67 Kronen, 25 Kronen und 33-33 Kronen.

Unter Umständen erhöht sich allerdings diese Pension, nämlich dann, wenn eine *Verwundungszulage* gewährt wird. Das Wort „Verwundungszulage“ deutet einen weiteren Begriff als die „Verwundungszulage“ auf Grund des bisherigen Gesetzes. Sie wird gewährt, wenn die dauernde Dienstuntauglichkeit in engem Zusammenhang mit dem Dienste ohne eigenes Verschulden des Soldaten durch Verwundung oder schwere Beschädigung, als welche auch eine Gesundheitsstörung angesehen wird, eingetreten ist, und sie beträgt monatlich, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind und nicht ein größeres Unglück geschah,

	für den Nichtoffizier		für den Offizier	
	10— Kronen	50— Kronen	10— Kronen	50— Kronen
wenn eine Hand oder ein Fuß verloren wurde	25—	75—	25—	75—
wenn zwei solcher Gliedmaßen verloren wurden	50—	150—	50—	150—
wenn ein Arm oder ein Bein verloren wurde	33-33	100—	33-33	100—
wenn zwei solche Gliedmaßen verloren wurden	66-66	200—	66-66	200—
wenn das Licht eines Auges verloren wurde	25—	75—	25—	75—
wenn das Licht beider Augen verloren wurde	80—	200—	80—	200—
wenn das ganze Gehör oder die Sprache verloren wurde oder eine andere dauernd berufsunfähig machende Verletzung eingetreten ist	33-33	100—	33-33	100—
wenn durch Lähmung gänzliche Hilfslosigkeit eingetreten ist	100—	250—	100—	250—

Welche Gesundheitsstörungen das Recht auf Verwundungszulage geben sollen, will die Regierung erst in einer Verordnung bestimmen. Vorläufig denkt man an innere Verletzungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Sonnenstich, traumatische Neurosen und Einatmung von Gasen.

Der gänzlich Erwerbsunfähige, der zu der Zeit, da ihm eine Pension zufällt, „unversorgte Kinder“ hat — was das ist, ist unterschieden, je nachdem, ob es sich um einen Offizier handelt oder nicht —, bekommt seiner für jedes solche Kind einen Zuschuß von zehn Kronen monatlich.

Aber die Pensionen, die oben in der Tabelle angeführt sind, können auch ganz beträchtlich gekürzt werden, nämlich dann, wenn der Invalide mehr als 500 Kronen Monats Einkommen hat, das heißt: wenn die Pension an sich, die österreichische Zusatzrente und sein Zivileinkommen mehr als 500 Kronen ausmachen. Dann wird die österreichische Zusatzrente so weit verringert, daß das ganze Einkommen nur 500 Kronen beträgt. Unter Umständen kann die österreichische Zusatzrente (samt der Kinderrente) wegfallen. Unberührt vom Zivilverdienst, mag dieser noch so hoch sein, bleiben die eigentliche (geringe) Pension, die das Oesterreich und Ungarn gemeinsame Gesetz bietet. Sie muß im allgemeinen gewährt werden, wenn auch das Zivileinkommen des Invaliden noch so groß ist. Mit den Verwundungszulagen ist es nur dann so, wenn man auf beiden Augen blind oder wenn man gänzlich gelähmt ist; von den anderen Verwundungszulagen wird die Hälfte eingerechnet, so daß also auch durch sie die Zusatzrente verringert werden kann.

Während im allgemeinen, besonders bei höherer Invalidität, der Unterschied zwischen den Pensionen der Reserveoffiziere und den anderen Soldaten nicht sehr groß ist, ist er sehr einschneidend, wenn das Einkommen von 500 Kronen monatlich erreicht wird, denn der Offizier bekommt auf Grund des gemeinsamen Gesetzes unvergleichlich mehr Pension als der andere Soldat; darum ist seine Zusatzrente geringer und es kann ihm, wenn er 500 Kronen monatlich verdient, viel weniger weggenommen werden.

Wir werden diesen Unterschied sowie die anderen Bestimmungen auch genau schildern.

Die neuen Militärpensionen.

Nun hat endlich die Regierung dem Abgeordnetenhaus zwei Gesetze über die Neuregelung der Pensionen vorgelegt, die den invaliden Soldaten und den Hinterbliebenen der im Kriege ums Leben gekommenen Soldaten bezahlt werden sollen.

Bisher steht es mit den Gesetzen über die Militärversorgung recht jämmerlich. Die uralten Gesetze sehen als Pension des invaliden Soldaten sechs, der Soldatenwitwe neun, der Soldatenwaise vier Kronen monatlich fest. Nur durch provisorische Anordnungen ist dieser Zustand etwas verbessert worden, vor allem durch die, daß den Hinterbliebenen der im Kriege getöteten Soldaten der Unterhaltsbeitrag bis sechs Monate nach dem Kriege weiterbezahlt wird, ferner durch das Gesetz, das auf Antrag der Sozialdemokraten beschlossen worden und am 1. April 1918 in Kraft getreten ist und das bestimmt, daß die jüngerlichen Pensionen der Invaliden durch „staatliche Zuwendungen“ erhöht werden, so daß die tatsächliche Invalidenpension je nach dem Grade der Arbeitsfähigkeit des Pensionisten und nach seinem Aufenthaltsort 30 bis 90 Kronen monatlich beträgt.

Das am 1. April in Kraft getretene Gesetz ist natürlich nur als einseitige Maßnahme gedacht gewesen, um der ärgsten Not rasch abzuhelfen. Was wirklich nötig ist, haben die Sozialdemokraten im Antrag des Abgeordneten Starck dargelegt, der am 6. Juli 1917 eingebracht wurde und im Wesen folgendes fordert: Dem ganz Erwerbsunfähigen sollen als Pension 75 Prozent des in seinem Beruf zur Zeit des Geltungsbeginnes des Gesetzes üblichen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes gegeben werden, der Witwe 40 Prozent, den Waisen 20, den Doppelverwaisten 30, anderen Angehörigen, die er unterstützt hatte, mindestens 20 Prozent dieses Verdienstes. Ist der Invalide nur zum Teil erwerbsunfähig, dann soll er entsprechend weniger als 75 Prozent bekommen. Verdienst von mehr als 5000 Kronen jährlich soll außer Betracht bleiben.

Die beiden Gesetze, die die Regierung vorgelegt hat, entsprechen nun entfernt nicht dem Antrag Starck. Allerdings ist das entscheidende Gesetz auf dem Antrag Starck aufgebaut. Sein Gerippe ist die sozialdemokratische Arbeit, nur hat die Regierung von den Wertigkeiten Teil abgegriffen. Der Motivenbericht zu dem entscheidenden Gesetz erklärt fast bei jedem Paragraphen: „Das ist aus dem Antrag Starck“ oder „Vom Antrag Starck müssen wir etwas herunterhandeln.“ So muß man sagen, das Gesetz wäre sehr gut, wenn die Regierung von dem sozialdemokratischen Antrag nichts heruntergehandelt hätte. Sache des Parlamentes ist es nun, das wieder herauszugeben.